

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	15 (1899)
Heft:	40
Vorwort:	Unsern verehrten Lesern
Autor:	[s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung.

Organ
für
die schweizer.
Meisterschaft
aller
Handwerke
und
Gewerbe,
deren
Innungen und
Vereine.

Praktische Blätter für die Werkstatt
mit besonderer Berücksichtigung der

Kunst im Handwerk.

Herausgegeben unter Mitwirkung schweizerischer
Kunsthändler und Techniker
von Walter Henn-Holdinghausen.

IV.
Band.

Organ für die offiziellen Publikationen des schweiz. Gewerbevereins.

Offizielles und obligatorisches Organ des Argauischen Schmiede- und Wagnermeistervereins.

Erscheint je Samstag und kostet per Semester Fr. 3. 60, per Jahr Fr. 7. 20.
Inserate 20 Cts. per 1spaltige Petitionen, bei größeren Aufträgen
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 30. Dezember 1899.

Wochenspruch: Nicht rasten, nie rosten
Und allezeit auf dem Posten!

Unsern verehrten Lesern
rufen wir heute, bei der
Wende des Jahrhunderts,
ein herzliches

Glückauf!

zu und wünschen ihnen allen
im neuen Jahrhundert felsen-
feste Gesundheit, ungetrübten heitern Sinn und besten
geschäftlichen Erfolg.

Wir bitten sie, unserem „Meisterblatt“ ihr Wohl-
wollen auch fernerhin angedeihen zu lassen und dies
Organ in ihren freunden- und Geschäftskreisen zum
Abonnement zu empfehlen. Unsern Mitarbeitern unsern
besondern Dank für ihre getreue Mithilfe, welche sie
uns auch im neuen Jahre erhalten wollen, damit das
Blatt seine schöne Aufgabe voll und ganz erfüllen kann.

Zürich, 31. Dez. 1899.
1. Jan. 1900.

Redaktion und Verlag
der Illust. schweiz. Handwerker-Ztg.“

Verbandswesen.

Der Verband schweizerischer Parquetsfabrikanten, mit
Sitz in Bern, hat in seiner Generalversammlung vom
29. Oktober 1899 folgende Änderungen seiner Statuten

vom August 1898 beschlossen: Jede Parquetsfabrikation betreibende Firma in der Schweiz kann Mitglied der Genossenschaft werden und muß zu diesem Zweck eine schriftliche Beitrittsklärung dem Vorstand einreichen, welcher über die Aufnahme entscheidet. Auf Einladung des Vorstandes können auch empfehlenswerte selbständige Wiederverkäufer unter den gleichen Bedingungen der Genossenschaft beitreten. In der Generalversammlung hat jede, wenn auch durch mehrere Personen vertretene Firma nur einfaches Stimmrecht. Die Generalversammlung wählt einen Vorstand von sieben Mitgliedern und zwei Suppleanten auf die Dauer von drei Jahren. Ebenso werden durch die Generalversammlung gewählt:
a) eine dreigliedrige Schätzungscommission, welcher ein Vorstandsmitglied angehören muß, auf drei Jahre;
b) zwei Rechnungsreviseure, welche nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, auf ein Jahr. Eine persönliche Haftbarkeit des Präsidenten oder des Vorstandes oder der Genossenschaftsräte besteht gegenüber nicht, sondern es haftet in allen Fällen das Genossenschaftsvermögen.

Schuhindustrie. In einer außerordentlichen Ver-
sammlung hat der Verband schweizerischer Schuhindu-
striellen beschlossen, der gesamten Rundschaft mitzuteilen,
daß die vom 1. Januar 1900 ab eingehenden Aufträge
nur zu erhöhten Preisen ausgeführt werden können.
Dieser Aufschlag ist, mit Rücksicht auf die schon längst
eingetretene bedeutende Häufse sämtlicher Rohmaterial-
preise ganz unvermeidlich, wenn nicht ein minderwertiges
Fabrikat den Ausgleich bringen soll und zu diesem Aus-